

# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Satzungsbeschlusses**

### **über**

### **die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat Marktll hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ beschlossen.

Der Marktgemeinderat des Markts Marktll hat in der Sitzung vom 27. Juni 2023 den Entwurf des Bebauungsplans zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 27. Juni 2023 gebilligt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand vom 26.07.2023 bis 28.08.2023 statt.

Der Markt Marktll hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 31.10.2023 die 15. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31.10.2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 135/7 und 135/8 der Gemarkung Marktll, Burghauser Straße 9 mit ca. 3.600 m<sup>2</sup>. Das Grundstück liegt östlich der Burghauser Straße (Kreisstraße AÖ 22), südlich der Stammhamer Straße, westlich Gartenstraße und nördlich des Anwesens Burghauser Straße 11.

Die Art der baulichen Nutzung soll weiterhin als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt sein. Mit der Bebauungsplanänderung soll eine Erweiterungsmöglichkeit für den bestehenden Lebensmittel-Einzelhandel geschaffen werden.

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen und die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 6 Abs. 3 BauNVO wird nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ in Kraft.

rot umrandet = Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich):



Die in Kraft getretene Fassung des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 31. Oktober 2023 können im Internet unter

<https://www.marktl.de/deu/bebauungsplaene.php>

und unter

<https://www.vg-marktl-stammham.de/marktl/markt-marktl/bauleitplanung/>

eingesehen werden und sind dort dauerhaft veröffentlicht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Zimmer 6, während der allgemeinen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden, Tel.: 08678/ 9888-0, E-Mail: [bauamt@marktl.de](mailto:bauamt@marktl.de) zu vereinbaren.

## **Verfahrensart**

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Markt. geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Markt a. Inn, 23. November 2023



Bernhard Haslinger,  
Geschäftsleitender Beamter

## **Bekanntmachungsnachweis:**

Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 23.11.2023

Abgenommen am \_\_\_\_\_

## Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

### 1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Bauamt  
Anschrift: Marktplatz 9  
E-Mail-Adresse: markt@marktl.de  
Telefonnummer: 08678 / 9888-0

### 1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Datenschutzbeauftragter  
Anschrift: Marktplatz 9  
E-Mail-Adresse: markt@marktl.de  
Telefonnummer: 08678 / 9888-0

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## 3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

#### **4. Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Marktgemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).